

## Gemeinsamer Berufseinstieg

**Am 5. Juli 2023 hat die Bundesregierung nach langen Verhandlungen den Entwurf für den Bundeshaushalt 2024 beschlossen. Nach der Sommerpause wird dieser im Deutschen Bundestag verhandelt. Im Ergebnis muss auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten, der unter anderem auch das Budget der Jobcenter betrifft.**

Im aktuellen Jahr belaufen sich die Mittel der Jobcenter auf 10,55 Milliarden Euro. Dies umfasst auch die bevorstehende Nachverteilung von weiteren 200 Millionen Euro an die Jobcenter. Für das Jahr 2024 stehen voraussichtlich 9,85 Milliarden Euro zur Verfügung. Ab dem Jahr 2025 müssen weitere 900 Millionen Euro eingespart werden. Dieser Betrag wird ohne Kürzungen sozialer Leistungen erbracht, indem die aktive Förderung beim Berufseinstieg von Menschen unter 25 Jahren ab dem 1. Januar 2025 einheitlich bei den Agenturen für Arbeit gebündelt wird, um so das Budget der Jobcenter im Bundeshaushalt zu entlasten.

Daneben gibt es auch fachliche Gründe, die für den Zuständigkeitswechsel sprechen: Mit der Einführung der Kindergrundsicherung, die für 2025 geplant ist, werden künftig für viele Familien die gleichen Leistungen bereitstehen. Daher ist es sinnvoll, dass auch die Betreuung junger Menschen einheitlich erfolgt.

Junge Menschen werden so künftig einheitlich von den Agenturen für Arbeit betreut und erhalten die gleiche Unterstützung. Die heutige Trennung der Betreuung durch die Agenturen für Arbeit oder die Jobcenter, danach, ob junge Menschen oder ihre Eltern Bürgergeld beziehen oder nicht, wird beendet.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass der Übergang weitreichende Umstellungen der heutigen Strukturen und Arbeitsabläufe bei Jobcentern, Arbeitsagenturen, Kommunen, Trägern und den Jugendberufsagenturen als Kooperationsbündnissen dieser Akteure erfordert. Dabei sollen die Jugendberufsagenturen auch weiterhin gestärkt und gefördert werden. Die Zusammenarbeit am Übergang Schule und Beruf soll noch enger verzahnt werden. Es gilt, vorhandene Netzwerke zu nutzen und, wo nötig, neue Kooperationsstrukturen zu schaffen. Ein abgestimmtes Leistungsangebot der Akteure am Übergang sowie kurze Wege für die Jugendlichen sind Vorteile, die unbedingt erhalten und ausgebaut werden sollten.

Der Zuständigkeitswechsel zum 1. Januar 2025 wird voraussichtlich Mitte August mit dem Entwurf für ein Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom Bundeskabinett beschlossen. Die erforderlichen Anpassungen in den Fachgesetzen werden zeitnah in einem eigenen Gesetzgebungsvorhaben umgesetzt. Es gilt dabei auf die bewährten Arbeits- und Kommunikationsstrukturen aufzusetzen, um die Umstellung in den kommenden eineinhalb Jahren umsichtig zu gestalten und vorzubereiten. Auch die Praxis soll in diesem Prozess Gehör finden, damit alle relevanten Punkte und Schnittstellen berücksichtigt werden können.